

3. Ist der Verleger einer Zeitschrift rechtlich zum Einschreiten verpflichtet, wenn ein bei ihm angestellter Schriftleiter die ihm nach dem Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933 anderen gegenüber obliegenden Verpflichtungen verletzt?

Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933 (RGBl. I S. 713) §§ 13, 14 Nr. 4, § 20 Abs. 1 Satz 2.

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 18. Oktober 1939 i. S. Firma L. (Bekl.)
m. N. (Kl.). VI 309/38.

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Die Beklagte ist Verlegerin der Wochenchrift „Der Artist, Zentralorgan für das gesamte Gebiet der Ensemble-Musik, Fachblatt für Zirkus, Varieté und Kabarett“. In der Nummer 2541 dieser Zeitschrift vom 29. August 1934 erschien ein von dem früheren Mitbegründer E. W. verfaßter Aufsatz, der sich mit der damals vom Kläger geleiteten, im Stadt-Kaffee in K. auftretenden Kapelle befaßte. Der Aufsatz hatte folgenden Wortlaut:

Im Stadt-Kaffee sah ich annonciert „Kapelle Kammerfänger Dr. N.“. Etwas ganz besonderes erhoffend, betrat ich das schöne Kaffee — und wurde arg enttäuscht. Musikalisch eigentlich nicht, denn der Stehgeiger E. S., der Pianist W. und der Cellist W. sind vorzügliche Musiker, aber was den Firmenträger der Kapelle, den Herrn Kammerfänger Dr. N. anbetrifft, so haben wohl die Musikerschaft und auch die Reichsmusikkammer Interesse für nachstehende Zeilen. Herr Dr. N. ist Sänger — nur Sänger. Wenn er sich aber, bewaffnet mit einer Geige und einem unkolophonierten, einer Sichel ähnelnden Bogen, hinter ein hohes, extra mit einem großformatigen Umschlag gezieres Pult setzt, wohlweislich seine linke Hand dahinter verbergend, um gesteigerte Aktivität vorzutäuschen, so verlangt diese Tatsache angeprangert zu werden. Ein jeder Musiker weiß, was im Ständchen von Gehlens in der Obligastimme enthalten ist, und ebenso, wie $\frac{2}{8}$ gestrichen werden, allein Herr Dr. N. weiß das nicht. Ganz zu schweigen von der Tiefland-Fantasia, in der er nicht der Notenfolge fähig war. Glauben Sie, Herr Doktor, als Intellektueller, der Sie sein wollen, daß sich das ein deutscher Musiker in Ihrem Heimatlande (Ungarn) auch nur im entferntesten erlauben darf? Sie sind kein Musiker, haben infolgedessen auch solchen das Brot nicht zu nehmen. Ihre angebliche Lizenzkarte ist zu Unrecht bezogen, und man wird Sie Ihnen gern entziehen, zumal man bei einem Probespiel feststellen müßte, daß Sie nicht einmal fähig sind, eine G-dur-Lonleiter zu spielen.

Daraufhin schrieb der Kläger am 2. September 1934 an die Beklagte und wies sie auf das Beleidigende und sachlich Unwahre des Aufsatzes

sowie darauf hin, daß der Aufsatz für ihn eine große Schädigung bedeute. Die Beklagte antwortete ihm mit Schreiben vom 6. September 1934 und forderte gleichzeitig ihren Hauptschriftleiter S. v. C. in B. auf, der Sache nachzugehen. Der Hauptschriftleiter antwortete der Beklagten mit Schreiben vom 7. September 1934 und setzte sich mit S.-W. in Verbindung. Dieser bestand darauf, daß seine Beurteilung richtig sei. Hiervon machte S. v. C. der Beklagten Mitteilung. Eine Berichtigung im „Artist“ unterblieb.

Der Kläger hat nunmehr Klage gegen die Beklagte sowie gegen S.-W. erhoben und Ersatz des ihm nach seiner Behauptung durch die Kritik entstandenen Schadens verlangt. Er hat beantragt, die Beklagte und S.-W. zur Zahlung von 5070 RM. zu verurteilen und festzustellen, daß sie verpflichtet seien, ihm jeglichen durch den Aufsatz entstandenen und noch entstehenden Schaden zu ersetzen. Zur Begründung macht der Kläger geltend: Die in dem Aufsatz enthaltenen Behauptungen seien unwahr. Aus der herabwürdigenden, übertreibenden und gehässigen Form der Darstellung gehe ohne weiteres hervor, daß dem Kläger habe Schaden zugefügt und sein weiteres Auftreten unmöglich gemacht werden sollen. S.-W. habe die Unwahrheit der Behauptungen gekannt. Die Beklagte hätte bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt die Unwahrheit der Darstellung, insbesondere aber das Beleidigende, nur auf Schädigung Abzielende des Aufsatzes erkennen müssen. Dieser habe zur Folge gehabt, daß ihm durch den Inhaber des Stadt-Kaffees gekündigt worden sei, und daß er, der früher mit seiner Kapelle gut beschäftigt gewesen sei, keine Anstellungen mehr gefunden habe.

Die Beklagte entgegnet: Der beanstandete Aufsatz sei ihr vor seinem Erscheinen nicht bekannt gewesen. Die Prüfung derartiger Besprechungen sei lediglich Sache ihres Hauptschriftleiters. Dieser trage gemäß dem Schriftleitergesetz dafür allein die Verantwortung. Sie habe den Hauptschriftleiter S. v. C. mit der erforderlichen Sorgfalt ausgewählt, und dieser habe wieder den S.-W. sorgfältig als seinen Mitarbeiter ausgesucht. Die in dem Aufsatz aufgestellten Behauptungen seien wahr. Auch sei er der Form nach in keiner Weise beleidigend. Die vom Kläger behauptete schädigende Wirkung habe er nicht gehabt.

Das Landgericht hat die Klage gegen die Beklagte abgewiesen, dagegen die Klage gegen S.-W. dem Grunde nach für gerechtfertigt

erklärt. Das Urteil gegen S.-W. ist rechtskräftig geworden. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht die Beklagte durch Teilurteil verurteilt, an den Kläger 4000 RM. zu zahlen. Auch dieses Urteil ist rechtskräftig.

Der Kläger hat nunmehr noch beantragt, die Beklagte zu verurteilen, daß sie an ihn weitere 10383 RM. zahle, und ihre Verpflichtung zum Erfasse des weiteren Schadens festzustellen. Das Oberlandesgericht hat den noch anhängigen Zahlungsanspruch des Klägers dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und festgestellt, die Beklagte sei verpflichtet, dem Kläger den weiteren Schaden zu ersetzen, der ihm seit dem 1. Juli 1938 dadurch entstanden sei und in Zukunft entstehen werde, daß die Beklagte von der in Nr. 2541 der Zeitschrift „Der Artist“ vom 29. August 1934 erschienenen Kritik nicht alsbald nach Eingang der Beschwerde des Klägers vom 2. September 1934 abgerückt sei und die Kritik widerrufen habe. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Gründe:

Soweit der Kläger seinen Schadensersatzanspruch auf die Veröffentlichung des beanstandeten Aufsatzes als solche stützt, hat das Berufungsgericht festgestellt, daß die damaligen Vorstandsmitglieder der Beklagten von dem Aufsatz vor seinem Erscheinen keine Kenntnis gehabt hätten, daß ihnen daher Vorsatz nicht zur Last falle, aber auch ein fahrlässiges Verhalten insoweit nicht in Frage komme, da die Beklagte nicht verpflichtet gewesen sei, vor der Drucklegung von jedem einzelnen Beitrage Kenntnis zu nehmen, daß vielmehr ihr Hauptschriftleiter hierfür die Verantwortung trage.

Dagegen hat das Berufungsgericht eine Haftung der Beklagten für den Schaden angenommen, den der Kläger daraus erlitten habe, daß die Beklagte, als er sich mit Schreiben vom 2. September 1934 bei ihr beschwerte, nicht sofort von der abfälligen Beurteilung abgerückt sei, sie nicht widerrufen habe. Durch die Veröffentlichung, so führt es aus, sei ein Zustand geschaffen worden, der geeignet gewesen sei, auf lange Zeit den Erwerb und das Fortkommen des Klägers nachteilig zu beeinflussen. Die Beklagte, die ihre Zeitschrift dem S.-W. für seine Veröffentlichung zur Verfügung gestellt habe, sei rechtlich verpflichtet gewesen, jenen Zustand wieder zu beseitigen, wenn sie die rechtswidrige Ehrenkränkung und ihre weiterhin schädi-

gende Wirkung für den Kläger erkannt habe. Für den Verleger einer Zeitschrift, die Urteile über Personen bringe, müßten etwa die gleichen Grundsätze gelten wie für den, der einen Verkehr eröffne oder einen sonstigen gefährdenden Zustand herbeiführe. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist das Berufungsgericht von der groben Unrichtigkeit der strittigen Beurteilung überzeugt. Sie sei auch in der Form außerordentlich kränkend und beleidigend gewesen. Die damaligen Vorstandsmitglieder der Beklagten hätten, nachdem sie von dem Inhalt des Aufsatzes Kenntnis erhalten hätten, das Ehrverletzende erkannt. Sie hätten weiter mit der Möglichkeit gerechnet, daß die Beurteilung auch sachlich unrichtig sei. Schließlich seien sie sich auch der schwerwiegenden Folgen für das Fortkommen des Klägers bewußt gewesen. Trotzdem habe die Beklagte keine Schritte unternommen, um eine Berichtigung herbeizuführen. Sie hätte mit Rücksicht darauf, daß der ganze Aufsatz der Form nach schwer beleidigend gewesen sei und gröblich gegen das Schriftleitergesetz verstoßen habe, in der nächsten Nummer ihrer Zeitschrift zunächst einmal von der Beurteilung abrücken müssen. Der Hauptschriftleiter würde sich, wenn die Beklagte darauf bestanden hätte, zu einer solchen Berichtigung bereitgefunden haben. Die Beklagte habe zum mindesten leichtfertig gehandelt, indem sie nichts unternommen habe. Durch diese Unterlassung habe sie vorsätzlich eine gegen die guten Sitten verstoßende unerlaubte Handlung im Sinne des § 826 BGB. begangen. Daher sei sie für den Schaden ersatzpflichtig. Dieser Schaden bestehe darin, daß der Kläger seine Anstellung in F. verloren habe und daß auch später seine Bemühungen, eine neue Anstellung zu erhalten, immer wieder gescheitert seien . . .

Die Revision will einen Widerspruch darin finden, daß das Berufungsgericht einerseits die Schadensersatzpflicht der Beklagten auf Grund der Veröffentlichung des Aufsatzes als solcher verneint, andererseits aber die Ansprüche des Klägers für begründet erklärt habe, weil die Beklagte nicht alsbald nach dem Empfange der Beschwerde des Klägers vom 2. September 1934 von dem am 29. August 1934 erschienenen Aufsatz abgerückt sei. Die Revision meint, zwischen dem Tage des Erscheinens und dem Tag, an dem nach Ansicht des Berufungsrichters die Beklagte den Widerruf hätte erklären müssen, könne für den dem Kläger entstandenen Schaden kein Unterschied gemacht werden. Dem kann jedoch nicht gefolgt werden. Der Umstand,

daß die in Betracht kommenden Zeitpunkte nicht sonderlich weit auseinanderliegen, ändert nichts an der Wichtigkeit der Annahme des Berufungsgerichts, daß die Verantwortlichkeit der Beklagten erst von dem späteren Zeitpunkt ab beginnt.

Hätte die Beklagte auf die Beschwerde des Klägers alsbald für das Erscheinen eines weiteren Aufsatzes oder auch nur eines kurzen Vermerks gesorgt, der von dem beleidigenden Aufsatz deutlich abrückte — wenn auch mit dem Vorbehalte, die Sache weiter untersuchen und über das Ergebnis baldmöglichst berichten zu wollen —, so wäre dadurch zweifellos der dem Kläger erwachsene Schaden zum mindesten verringert worden. Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, daß auch ein nur beschränkter Widerruf dem Kläger mit Sicherheit geholfen haben würde. Daß ein beschränkter Widerruf mit dem Vorbehalte weiterer Mitteilungen „die Sache für den Kläger höchstens noch schlimmer gemacht haben würde“, kann der Revision nicht zugegeben werden. Es ist zu beachten, daß in dem beanstandeten Aufsatz dem Kläger sogar die Fähigkeit abgesprochen worden ist, eine G-dur-Tonleiter zu spielen, $\frac{2}{8}$ zu streichen und den Noten zu folgen — Fähigkeiten, die von jedem Geiger verlangt werden müssen. Ein Abrücken von diesen Behauptungen, die, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, völlig unzutreffend waren und sich leicht als unrichtig feststellen ließen, wäre nach der Erfahrung des Lebens geeignet gewesen, die von dem beanstandeten Aufsatz ausgehende Wirkung, daß der Kläger keine Anstellungen mehr fand, mindestens teilweise wieder zu beseitigen.

Die Revision macht weiter geltend, das Berufungsgericht hätte einen Zeitpunkt festlegen müssen, bis zu welchem die Beklagte in der Lage gewesen wäre, Ermittlungen über die Fähigkeiten des Klägers anzustellen und zu einem ihm günstigen Ergebnis zu gelangen, so daß erst zu diesem Zeitpunkte die Berichtigung hätte stattfinden müssen und erst von da ab das Unterlassen der Berichtigung die Beklagte schadensersatzpflichtig gemacht habe. Auf die Festlegung eines Zeitpunktes kann es aber schon deshalb nicht ankommen, weil die Beklagte weder einen beschränkten noch einen vollen Widerruf hat erscheinen lassen, obwohl sie sich nach den Feststellungen des Berufungsgerichts, wenn es ihr darum zu tun gewesen wäre, in verhältnismäßig kurzer Zeit sachliche Urteile über die Fähigkeiten des Klägers hätte verschaffen können, sofern sie sich ernstlich darum bemüht hätte.

Wenn die Revision anführt, die Beklagte sei bereit gewesen, den Tatbestand sachlich aufzuklären, so ist demgegenüber auf den Antwortbrief ihres Hauptschriftleiters S. v. C. vom 7. September 1934 zu verweisen, der sich selbst als gegen den Kläger voreingenommen bezeichnet hat und daher nicht geeignet war, der Beklagten ein unparteiisches Urteil über die Fähigkeiten des Klägers abzugeben. Daß hierzu der Verfasser des ehrverletzenden Aufsatzes, S.-B., an den sich der Hauptschriftleiter wandte, noch weniger in der Lage war, bedarf keiner Ausführung.

Aus dem Schweigen des Klägers auf das Schreiben der Beklagten vom 6. September 1934 durfte die Beklagte keineswegs den Schluß ziehen, daß er von seiner in entschiedenem Tone gehaltenen Beschwerde vom 2. September 1934 abstehe wolle und auf eine Berichtigung keinen Wert mehr lege. Auch kann kein mitwirkendes Verschulden des Klägers darin erblickt werden, daß er sich nicht darauf einließ, seinerseits der Beklagten den Nachweis der Unrichtigkeit der ehrverletzenden Behauptungen zu erbringen. Vielmehr war es Sache der Beklagten, in deren Zeitschrift die unrichtigen Behauptungen veröffentlicht worden waren, ihrerseits alles zu tun, um dem Kläger Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Die Revision meint schließlich, daß die Auffassung des Berufungsgerichts gegen die Bestimmungen des Schriftleitergesetzes vom 4. Oktober 1933 verstoße. Sie führt dazu aus: Der Hauptschriftleiter der Beklagten habe es abgelehnt, die Beurteilung zu widerrufen. Wenn die Beklagte einen Widerruf hätte bringen wollen, würde ihr daher nichts anderes übrig geblieben sein, als einen Druck auf den Schriftleiter auszuüben und damit unmittelbar oder mittelbar eine Pressenötigung im Sinne des § 40 des Schriftleitergesetzes zu begehen. Tatsächlich trage der Schriftleiter, der den Widerruf nicht habe bringen wollen, dafür allein die Verantwortung. Sie habe keine Möglichkeit gehabt, im Widerspruch zu dem Aufsatz, den S. v. C. aufgenommen habe, einen Gegen Aufsatz zu bringen. Ihr sei keine oder nur eine geringe Einwirkung auf den Schriftleiter möglich gewesen. Seine Stellung sei nach dem Schriftleitergesetz so frei und mit eigener Verantwortung ausgestattet, daß sie als Verlegerin nicht in seine Berufsausübung habe eingreifen dürfen.

Auch diese Rügen der Revision sind nicht begründet. Wohl ist zuzugeben, daß das Schriftleitergesetz, das die Stellung des Schrift-

leiters neu geregelt hat, diesem in erster Linie die Verantwortung für den Inhalt der Zeitschrift übertragen hat (§ 20 des Gesetzes). Er hat nach § 13 des Gesetzes die Aufgabe, die behandelten Gegenstände wahrhaft darzustellen und nach seinem besten Wissen zu beurteilen. Nach § 14 Nr. 4 des Gesetzes hat er aus seinem Blatt alles fernzuhalten, was die Ehre und das Wohl eines anderen widerrechtlich verletzt, seinem Rufe schadet, ihn lächerlich oder verächtlich macht. Damit ist aber dem Verleger die Verantwortung, die er vor dem Inkrafttreten des Schriftleitergesetzes hatte, nicht abgenommen worden. § 20 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes bestimmt ausdrücklich, daß die Verantwortung anderer Personen als des Schriftleiters nicht ausgeschlossen sei. Das Gesetz sagt nirgends, daß der Verleger jetzt keine Verantwortung mehr habe. Seine bürgerlich-rechtliche Haftung ergibt sich aus folgenden Erwägungen: Wie ein Eigentümer dafür zu sorgen hat, daß die ihm gehörigen Sachen nicht Dritte in Gefahr bringen, so hat auch der Verleger einer Zeitschrift oder Zeitung angesichts der erheblichen Gefahren, welche die Verbreitung unrichtiger, insbesondere ehrenkränkender Behauptungen in der Presse für den Ruf und den Erwerb des Betroffenen sowie für das ihm geschäftlich entgegengebrachte Vertrauen mit sich bringen kann, die rechtliche Verpflichtung, derartige Schädigungen Dritter zu unterlassen. Das hat der erkennende Senat wiederholt ausgesprochen (vgl. u. a. die Urteile VI 517/34 vom 11. März 1935 — *HR.* 1935 Nr. 921 — und VI 591/34 vom 20. Juni 1935 — *JW.* 1935 S. 2891 Nr. 14 —). Es gilt auch unter der Herrschaft des Schriftleitergesetzes (vgl. *RGWrt.* vom 24. Mai 1935 in *JW.* 1935 S. 3644 Nr. 20). Hiernach ist der Verleger gehalten, in Fällen, in denen ein bei ihm angestellter Schriftleiter die ihm nach dem Schriftleitergesetz, insbesondere auch nach § 14 Nr. 4, obliegenden Verpflichtungen verletzt, in geeigneter Weise einzuschreiten. Ungeheuerliche Handlungen seines Schriftleiters darf er nicht dulden. Wenn der Verleger, wie im vorliegenden Fall, auf Grund einer Beschwerde des Betroffenen von einem in seinem Blatt erschienenen, ganz offensichtlich gehässigen, schwer beleidigenden und schädigenden Aufsatz Kenntnis erhält, so muß er alsbald Schritte tun, um die schädlichen Folgen dieses Verstoßes gegen § 14 Nr. 4 des Gesetzes im Benehmen mit seinem Schriftleiter möglichst schnell und nachhaltig zu beseitigen, wozu zunächst einmal gehört, daß von dem Aufsatz alsbald abgerückt wird. Eine

Einwirkung des Verlegers auf seinen Schriftleiter in diesem Sinn ist kein unzulässiger Eingriff in dessen Berufsausübung, geschweige denn eine strafbare Pressenötigung im Sinne des § 40 des Gesetzes; vielmehr soll dadurch gerade die Beachtung der dem Schriftleiter nach § 14 Nr. 4 des Gesetzes obliegenden Verpflichtungen erreicht werden. Ein verantwortungsbewußter Schriftleiter wird sich einem solchen Verlangen des Verlegers nicht widersetzen. Im vorliegenden Falle hat überdies das Berufungsgericht ausdrücklich festgestellt, daß der Schriftleiter S. v. C. sich zu einer Berichtigung bereitgefunden haben würde, wenn die Beklagte darauf bestanden hätte. Die Beklagte hat hiernach die ihr obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat sie, obwohl sie das Ehrverletzende des Aufsatzes erkannt und mit der Möglichkeit der sachlichen Unrichtigkeit der Beurteilung und mit schwerwiegenden Folgen für das Fortkommen des Klägers gerechnet hat, sich nicht um eine sachgemäße Aufklärung der Angelegenheit bemüht. Völlends hat sie nach Erhebung der Schadenersatzklage im Oktober 1934 keinerlei sachliche Klärung mehr versucht, sondern sich nur noch um Unterlagen zur Erhärtung der in dem Aufsatz enthaltenen Behauptungen bemüht, obwohl sie in verhältnismäßig kurzer Zeit sich maßgebliche Urteile über die Fähigkeiten des Klägers sowie auch über den Verfasser des Aufsatzes, S.-B., hätte verschaffen können. Namentlich die Behauptung, der Kläger habe „seine angebliche Lizenzkarte zu Unrecht bezogen“, hätte ohne weiteres durch Anfrage bei den zuständigen Stellen der Reichsmusikkammer richtiggestellt werden können. Das Verhalten der Beklagten verstieß damit gegen die guten Sitten, d. h. gegen die Anschauungen billig und gerecht denkender Verleger, für die es selbstverständlich ist, einem in ihrem Blatt in dieser Weise Angegriffenen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, zumal in einem Falle wie dem vorliegenden, wo es klar in die Augen sprang, daß der Angriff hämisch und gehässig war. Die Beklagte hat auch, wie das Berufungsgericht feststellt, zum mindesten leichtfertig, d. h. mindestens mit bedingtem Vorfaß gehandelt, indem sie die Schädigung des Klägers bewußt in Kauf nahm. Hiernach hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum einen vorsätzlichen Sittenverstoß der Beklagten im Sinne des § 826 BGB. angenommen und auf Grund dessen ihre Verpflichtung zum Schadenersatz ausgesprochen.